

# Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (856 der Beilagen), Gesetz, betreffend den  
Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Infolge des Abbaues der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie werden nach den letzten Feststellungen gegen 4000 aktive Militärpersonen und zwar, sowohl Offiziere als auch Unteroffiziere gezwungen, ihren Beruf zu verlassen und sich allenfalls bürgerlichen Berufen zuzuwenden. Da der Regierung zur Kenntnis kam, daß sich viele ehemalige Berufsmilitärs auch dem Gewerbe zuwenden wollen, und zwar auch solchen Produktions- und Handelsgewerben, für die nach den gegenwärtigen Gesetzen ein Befähigungsnachweis verlangt wird, haben die betroffenen militärischen Kreise den Wunsch geäußert, bei dem Gewerbeantritte Erleichterungen zugebilligt zu erhalten. Ein solcher Wunsch erscheint gerechtfertigt und die Regierung hat versucht, ihm durch den zuliegenden Gesetzentwurf Rechnung zu tragen. Das Gesetz hat zweckmäßigerweise davon abgesehen, selbst für die einzelnen Gewerbe, für die ja ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kämen, die Regelung durchzuführen, es stellt sich vielmehr als ein Ermächtigungsgesetz dar und überläßt es den Vollzugsanweisungen, fallweise nach Bedarf für bestimmte Gewerbe die Erleichterungen festzusetzen. Im übrigen wird auf die eingehende Begründung zum Gesetzentwurfe verwiesen. Es sei nur in formeller Beziehung noch bemerkt, daß die Verabschiedung des Gesetzes deshalb außerordentlich dringlich ist, weil sonst die Unterrichtskurse, deren Besuch das Gesetz vorschreibt, nicht mehr im Herbst dieses Jahres eingerichtet werden und die Berufsmilitärpersonen den Besuch anderer bereits bestehender Kurse beginnen könnten.

Gegenüber der Regierungsvorlage hat der Ausschuss nur eine Ergänzung im § 2 vorgenommen, die den Zweck verfolgt, im Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, den Räumern für Arbeiter und Angestellte neben den Handels- und Gewerbekammern Gelegenheit zu geben, sich über die im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erlassenden Vollzugsanweisungen zu äußern und zu diesem Behufe auch noch die einschlägigen genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen einzuberufen.

Außerdem ergab sich im § 6 insofern eine Änderung, als in der Regierungsvorlage noch das Bahntechnikergewerbe angeführt war, das mittlerweile durch das jüngst von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen wurde und daher im vorliegenden Gesetze keinen Raum mehr finden kann.

Im übrigen hat der Ausschuss gegen die Gesetzesvorlage keine Einwendungen.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Juli 1920.

Josef Kollmann,  
Obmann.

Matthias Partik,  
Berichterstatter.







# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Als berufswechselnde Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist nur anzusehen, wer der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsmilitärperson angehört hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nach dem 31. Oktober 1918 ausgeschieden ist.

## § 2.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß Berufsmilitärpersonen bei dem Antritt von handwerksmäßigen Gewerben, ferner von solchen Handelsgewerben und solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung eine besondere Befähigung gefordert wird, Erleichterungen vom geschlichen Befähigungsnachweise nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. Vor Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung sind sowohl die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und durch sie die einschlägigen gewerblichen Genossenschaftsverbände, als auch, insoweit sie bereits konstituiert sind, die Kammern für Arbeiter und Angestellte und durch sie die einschlägigen genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen zu hören.

(2) Die Erleichterungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch unter Därtung des den erleichterten Bedingungen vollkommen entsprechenden Befähigungsnachweises längstens bis 31. Dezember 1925 eingebracht wird. Hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe (§ 8) gilt als Endtermin der 31. Dezember 1927.



(3) Für Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. Jänner 1921 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, endigen die im vorigen Absatz festgesetzten Fristen mit Ablauf von fünf und bezüglich der konzessionierten Baugewerbe von sieben Jahren, gerechnet vom Tage der Meldung der Rückkehr bei der zuständigen militärischen Dienststelle.

### § 3.

(1) Für handwerksmäßige Gewerbe kann als zulässig erklärt werden, daß

das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens achtzehnmonatiger Dauer, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und eine fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung) ersetzt und daß

der von Absolventen solcher Unterrichtskurse erbrachte Nachweis einer ein- bis zweijährigen einschlägigen fachlichen Betätigung im Gewerbe die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ersetzt.

(2) Die Dauer der Unterrichtskurse und der fachlichen Betätigung soll zusammengenommen für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe drei Jahre nicht überschreiten.

### § 4.

(1) Für die an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr genehmigter oder anerkannter kaufmännischer Unterrichtskurse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrbrief, Lehrzeugnis) ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgesetzt wird.

(2) Für Bewerber ohne Unterschied der militärischen Rangsklasse mit Mittelschulreife im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 98, kann eine besondere kürzere Kursdauer und eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr festgesetzt werden.



(3) Für Bewerber, die dem Militärintendantz- oder Marinekommissariatsbeamtenkorps angehört haben, können besondere Erleichterungen festgesetzt werden.

### § 5.

(1) Für die an den Nachweis der besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der Erlernung ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die Dauer der praktischen Verwendung gegenüber der vorgeschriebenen Dauer um ein Jahr verkürzt wird.

(2) Die vorstehende Bestimmung über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt nicht für das Gewerbe der Ausföhrung von Gasrohrlleitungen (§ 7, Punkt 4).

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt auch für diejenigen konzessionierten Gewerbe, für die der Nachweis der Erlernung nicht vorgeschrieben ist.

(4) Bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe, insbesondere der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom und 600 Volt Gleichstrom (§ 7, Punkt 5), der Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 6) und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 7), kann die Dauer der besonderen fachlichen Tätigkeit (§ 7, Absatz 1) als in die Verwendungszeit im Gewerbe einrechenbar erklärt werden.

### § 6.

Dieses Gesetz findet auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe keine Anwendung:

1. das Rauchfangkehrergewerbe;
2. die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln;
3. die Ausübung des Hufbeschlages;
4. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von



mehr als 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

[ ]

§ 7.

(1) Auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als die Erleichterungen nur Bewerbern zuerkannt werden können, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatten:

1. die Verfertigung von Waffen und die Verfertigung und den Verkauf von Munitionsgegenständen;

2. die Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

3. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate;

4. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

5. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

6. die Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität;

7. den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(2) Über die Erfüllung der Vorbedingung, daß sich ein Bewerber während der aktiven militärischen Dienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatte, kann auf Ansuchen jederzeit unabhängig von der Einbringung des Konzessionsgesuches abgesondert entschieden werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung zu beobachten. Zur Entscheidung ist nach dem Wohnorte des Einschreiters jene Gewerbebehörde zuständig, die zur Verleihung des anzutretenden Gewerbes sachlich berufen wäre.

§ 8.

(1) Für konzessionierte Baugewerbe kann mit der Einschränkung auf Bewerber, die aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder die den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme



in höhere militärbautechnische Kurse bestanden haben, angeordnet werden,

daß die militärische Dienstleistung den Nachweis der Erlernung des anzutretenden Gewerbes und der praktischen Ausbildung in diesem ganz oder zum Teile ersetzt,

daß zum Nachweise der Erlernung und der praktischen Ausbildung eine gegenüber den Bestimmungen des Baugewerbegesetzes abgekürzte Dauer der Verwendung im Gewerbe genügt und

daß eine Befreiung von einzelnen Teilen der im Baugewerbegesetz vorgeschriebenen Prüfungen zugestanden wird.

(2) Über die Erfüllung der hierbei aufzustellenden Vorbedingungen, betreffend die Art der militärisch-technischen Dienstleistung, kann auf Ansuchen nach der Vorschrift des § 7, Absatz 2, entschieden werden.

#### § 9.

Neben den Erleichterungen dieses Gesetzes können die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Dispensen vom Befähigungsnachweise nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 10.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann Erleichterungen auf Grund des § 8 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch solchen Bewerbern zugestehen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918 aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

#### § 11.

Durch Vollzugsanweisung können die Fristen des § 2, Absätze 2 und 3, verlängert werden, wenn sonst der Zweck dieses Gesetzes nicht erfüllt werden könnte.

#### § 12.

(1) Durch Vollzugsanweisung sind die auf die Erleichterungen nach diesem Gesetze hinweisenden Beisätze zu den Zeugnissen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 erwähnten Unterrichtskurse zu bestimmen.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist auch die Art der Bekanntmachung dieser Kurse festzusetzen.



## § 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## § 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.